

dieser auch das Hausgut nicht anders als das Königsgut in proprietate und nicht etwa in beneficio, so darf dennoch zur gedanklichen Verdeutlichung das königliche Hausgut als das Reichsgut bezeichnet werden, das der König als Leihemann des Reiches besaß. Überließ er davon in beneficium, so tat er dies denn auch nicht als König, sondern als (privatrechtlicher) Leihherr, mit der Folge, daß der leiherechtliche Heimfallanspruch auf seinen leiherechtlichen Erben und nicht auf seinen Nachfolger im Reiche überging. Dies war vor allem bedeutsam bei einem Dynastiewechsel, wie er 1125 erfolgte.

3. Das Reichsleihegut. Es umfaßte das Reichsgut, das weltlichen Personen vom König iure beneficali überlassen war, also jene Herrschafts- und Fiskalrechte und Besitzungen des Reiches, deren Gewere sich der König manu potestativa mit der Investitur entäußert hatte.

Nach einem Thronfall hatte der Leihemann an seinen neuen königlichen Leihherrn um Bestätigung des Leiheverhältnisses heranzutreten. Sie konnte ihm grundsätzlich nicht versagt werden. Starb der Leihemann (Mannfall), so hatte unter Ottonen und Saliern der von ihm designierte Leiheerbe einen Rechtsanspruch, daß der königliche Leihherr mit ihm das Leiheverhältnis fortsetzte. Hinterließ der Leihemann keinen männlichen Abkömmling, wohl aber eine Tochter, so hatte diese oder ihre Abkömmlinge den Folgeanspruch (sog. subsidiäres Tochterfolgerecht). Verstarb der Leihemann ohne Nachkommenschaft, so hatte der ihm nächstverwandte Abkömmling des Erstinvestierten, des „dinglichen Stammvaters“, das Folgerecht. Dieses von Heinrich I. auch an den Regalien zugestandene Erbrecht, das ius hereditarium, stellte das Reichsleihegut weitgehend dem Grundbesitz iure proprietario gleich. Aber nur materiellrechtlich; denn formalrechtlich endete das Leiheverhältnis nach wie vor mit Thron- und Mannfall.

Unter Friedrich I. Barbarossa wurde das Erbrecht, nachdem es über zwei Jahrhunderte die Überlassung des Reichsleiheguts bestimmt hatte, durch ein reformiertes Leiherecht abgelöst, das als ius feudale, zu deutsch Lehenrecht, bezeichnet wurde. Dieses gestand grundsätzlich nur dem männlichen Abkömmling den Folgeanspruch zu. Ein davon abweichender Anspruch setzte ein entsprechendes königliches Privileg voraus. Die Hoheits- und Fiskalrechte des Reiches, die Regalien, unterlagen ausnahmslos den Normen des ius feudale. Beim Grundbesitz dagegen kam es darauf an, ob der Nachweis geführt werden konnte, daß die Besitzung bereits einmal in der Vergangenheit von einer Frau besessen und vererbt worden war. War dies der Fall, so konnte dieser Besitz auch weiterhin